

Ihnen verwendeten Karten zur allgemeinen kostenlosen Nutzung in Form von Kopieren, Einscannen oder sonstigen Vervielfältigungen und Veränderungen urheberrechtlich freigegeben sind.

2. Findet sich kein Freigabehinweis bei der jeweiligen Karte, sollte man sich wegen des Erwerbs von Lizenzrechten mit dem entsprechenden Verlag oder Website-Inhaber in Verbindung setzen.
3. Die örtlich zuständigen Katasterämter stellen teilweise Stadtpläne zur Verwendung zur Verfügung. Einige halten Stadtpläne und entsprechende Ausschnitte sogar in digitaler Form kostenlos zur Erstellung von Anfahrtsskizzen in Internetauftritten bereit, wie z. B. das Katasteramt Stuttgart. Es empfiehlt sich daher, beim örtlich zuständigen Katasteramt nähere Informationen zu erfragen.

Wird ein Verein oder Verband wegen der unberechtigten Nutzung eines Kartenausschnittes abgemahnt, kann man sich nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte nicht damit verteidigen, dass man gemeinnützige Zwecke verfolge. Die Gerichte stellten bisher noch immer in ihren Entscheidungen fest, dass auch ehrenamtlich tätige Vorstandmitglieder die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß und vor allem im Rahmen der geltenden Gesetze zu führen haben. Sofern Vorstände nicht die notwendigen Kenntnisse haben, müssen sie sich nach Auffassung der Gerichte fortbilden und/oder fachbezogen beraten lassen.

*\*j) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Vorsitzender des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler  
DBSV-Generalsekretär  
Königsbahnstr. 5  
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030  
Fax: 06821 / 13040  
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*